

Flur 11

SICHTSTRAHL LAUT HESS. STRASSENBAUAMT FULDA

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977.
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981.
5. Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 1978.
6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
7. Hessische Garagenverordnung vom 18. Mai 1977.
8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs.7 BBauG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

S1 SONDERBAUGEBIET GETREIDEERFASSUNGSANLAGE

0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL

GR 350 qm GRUNDFLÄCHE MAX. 350 qm

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSGRENZE

OK 25m GEBÄUDEOBERKANTE MAX. 25 m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG UND BAUGRENZE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

○ OFFENE BAUWEISE

■ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BBauG)

■■■■■ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

■■■■■ EXTENSIVE PFLEGEFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.6 BBauG)

■■■■■ BAHNANLAGE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

■■■■■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.25 BBauG)

■■■■■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

● BINDUNG FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN

■■■■■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN MIT EINEM STRAUCH JE QUADRATMETER DER ARTEN: Hartriegel, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Hundsrose, Hasel, Pfaffenhäuten in einer Dichte von 1 Gehölz/qm und je 10 m Abstand mit einem Baum wie: Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn

● BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMEN: R = Robinie, S = Spitzahorn, T = Traubeneiche, V = Vogelbeere

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs.5 BauNVO)

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 Abs.4 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 UND § 118 Abs.4 HBO VOM 31.08.1976.

DACHFORM UND -GESTALTUNG

S Satteldach mit roter Dacheindeckung und einer Neigung von 35° - 45°. Gilt nicht für gewerblich genutzte Gebäude.

AUSSENWÄNDE

Für die Außenwände ist sowohl die Farbgestaltung mit der Bauaufsicht abzustimmen, als auch auf eine filigrane Gestaltung der Aufbauten zu achten, um eine ausgeprägt massive Wirkung zu vermeiden.

BÖSCHUNGEN

Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:3 anzulegen. Hangfuß und Hangschulter sind auszurunden.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

28 GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORH. GRENZSTEINE UND FLURSTÜCKNUMMERN

■■■■■ VORH. GEBÄUDE

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld am 30. JULI 1985 beschlossen.
2. Der Beschluß wurde am 08. NOV. 1985 öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 08. NOV. 1985 ortsüblich bekannt gemacht und vom 18. NOV. 1985 bis 16. DEZ. 1985 durchgeführt.
4. Mit Schreiben vom 14. OKT. 1985 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde am 21. MRZ. 1986 öffentlich bekannt gemacht und vom 01. APR. 1986 bis 02. MAI 1986 durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung Eiterfeld hat in Ihrer Sitzung am 08. NOV. 1986 den Entwurf gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eiterfeld, den 27. Jan. 1987



(Siegel)

(Bürgermeister) Plappert

7. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 19.01.87 übereinstimmen.



Fulda, den 19.01.1987
Der Landrat des Kreises Fulda
-Katasteramt-

Im Auftrag
GENEHMIGT
(Schlichter)

8. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten

mit Verfügung vom 2.9. April 1987

34 - 61d 04 - 01 (et) -

Kassel, den 2.9. April 1987

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



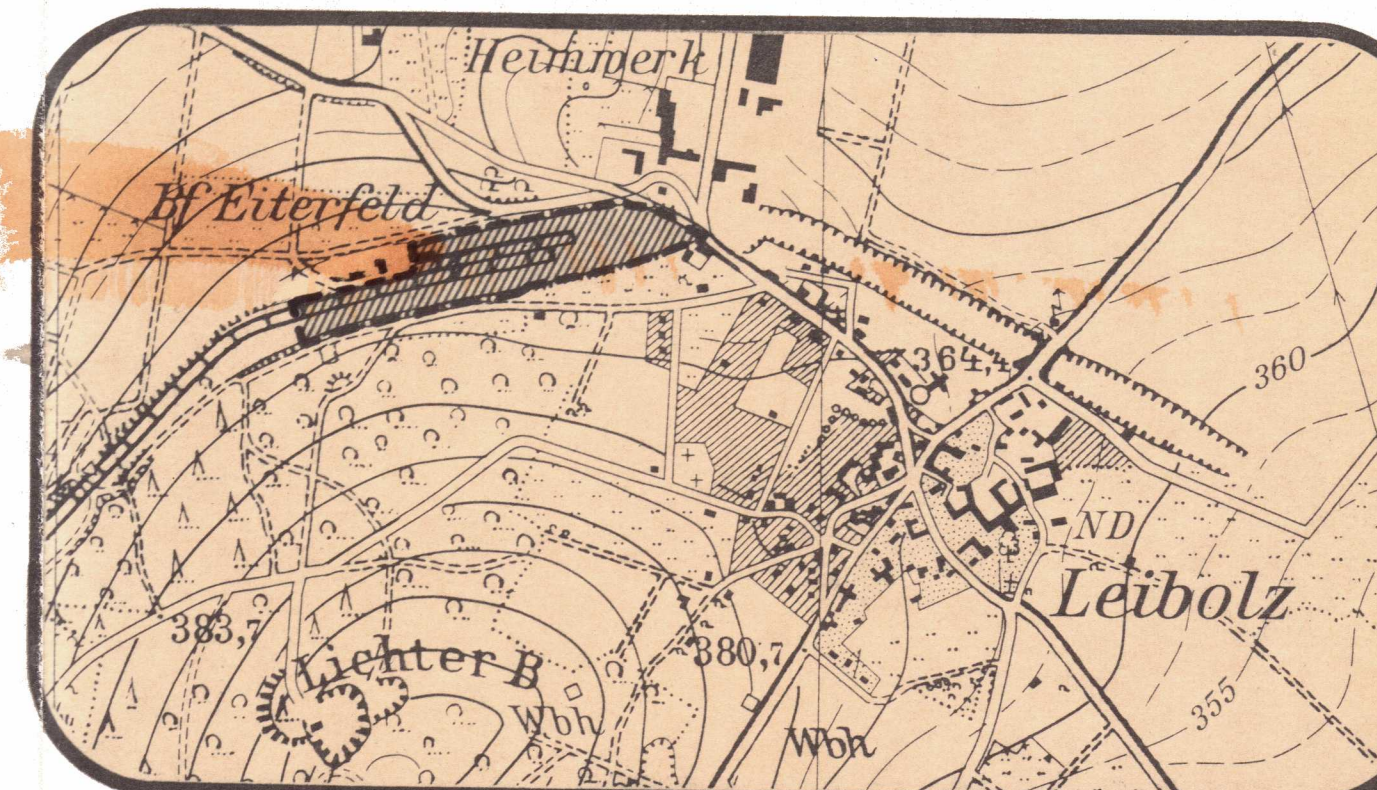
Im Auftrag

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §12 BBauG am 2.4. Juni 1988 ortsüblich bekanntgemacht und liegt zur Einsicht für Jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 2.4. Juni 1988 rechtskräftig geworden.

Eiterfeld, den 28. Juni 1988



(Bürgermeister) Plappert



BEBAUUNGSPLAN NR.8 "HOCHSILO FÜR GETREIDE-ERFASSUNG", GEMEINDE EITERFELD - OT EITERFELD KREIS FULDA

M 1:1000

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING

BEARB.: HENNING / GEZ.: BAIER / OKT. 1985

6400 FULDA
KUNZLER STR. 11
TEL.: (0661) 71031